

zungen Einfluß nehmen (§21 GGG; §§ 16, 17KKO und SchKO). Die E. ist der / Gerichtskritik staatlicher Gerichte vergleichbar. Sie kann im Ergebnis von Aussprachen und von Beratungen des gesellschaftlichen Gerichts an Leiter von Betrieben, Kombinaten, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen, an Vorstände von Produktionsgenossenschaften sowie an Leitungen gesellschaftlicher Organisationen gegeben werden. Die E. soll dazu beitragen, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu festigen. Der Empfänger hat innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was veranlaßt wird oder weshalb der Empfehlung nicht gefolgt werden kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder wird einer E. unbegründet nicht entsprochen, kann das gesellschaftliche Gericht das übergeordnete Organ informieren und fordern, daß der Empfänger der E. zu dieser Stellung nimmt. Bleiben durch das Nichtbeachten einer E. Ungesetzlichkeiten bestehen, verständigt das gesellschaftliche Gericht den Staatsanwalt des Kreises. Er veranlaßt im Rahmen der / Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit.

Energielieferung - Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie. Für die E.beziehungen zwischen Bürgern und Energieversorgungsbetrieben gilt auf der Grundlage des § 161 ZGB die AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung - ELB - vom 18. November 1976 (GBl. I 1976 Nr. 51 S. 571) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 2. Juni 1980 - 2. ELB - (GBl. I 1980 Nr. 18 S. 172) und der AO Nr. 3 vom 28. Februar 1985 - 3. ELB - (GBl. 11985 Nr. 8 S. 94). Bürger als Abnehmer erhalten Energie auf vertraglicher Grundlage geliefert (§§ 2, 3ELB). Wichtigste Vertragspflicht des Betriebes ist es, den Abnehmer kontinuierlich mit Energie zu versorgen (§4 ELB). Für die Nicht- bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung seiner Lieferpflichten ist er dem Bürger gegenüber verantwortlich (§§ 20 - 22 ELB). Der Betrieb ist ferner verpflichtet, den Energieverbrauch durch entsprechende Meßeinrichtungen zu ermitteln und dem Abnehmer auf dieser Grundlage Rechnung zu erteilen (§§ 14 -16 ELB). Den so ermittelten Rechnungsbetrag hat der Bürger zu bezahlen, entweder im Inkasso oder über das / Abbuchungsverfahren, auf das die ELB ausdrücklich orientieren (§16 Abs. 5, 6). Größliche Verletzung der Zahlungspflicht berechtigt den Betrieb, die E. zeitweilig einzustellen; die pauschalisierten Kosten für die Sperrung der Abnehmeranlage in Höhe von 25 Mark hat der Abnehmer zu ersetzen (§ 12 ELB). Wer unberechtigt Energie bezieht, hat alle Pflichten eines Abnehmers gemäß ELB, jedoch nicht dessen Rechte. Ungeachtet der möglichen strafrechtlichen Sanktionen hat er den zehnfachen Energiepreis zu zahlen und weitere Schäden zu ersetzen (§ 19 ELB).

Enteignung - 1. Beseitigung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln und deren Überführung in gesellschaftliches Eigentum (Expropriation). Die Überführung der Hauptproduktions-

mittel in gesellschaftliches Eigentum gehört zu den allgemeingültigen Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus, weil nur durch sie die Herrschaft der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten gesichert werden kann. Nach der Zerschlagung des Nazifaschismus wurde auf dem Boden der DDR mit der E. der Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher ein entscheidender Schlag gegen die imperialistischen Hintermänner des Naziregimes geführt. In einem / Volksentscheid am 30. Juni 1946 stimmten im Land Sachsen 77,62 Prozent aller Abstimmenden für die entschädigungslose E. der Nazi- und Kriegsverbrecher und die Überführung dieser Betriebe in Volkseigentum; die anderen Landes- bzw. Provinzialverwaltungen erließen gleichartige Gesetze. Damit war die feste ökonomische Grundlage der antifaschistisch-demokratischen Ordnung geschaffen worden, und mit ihrem Ausbau konnte der Übergang zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus vollzogen werden.

2. Entzug des Eigentums vor allem an Grundstücken durch staatlichen Akt für gemeinnützige Zwecke. Nach Art. 16 Verfassung sind E. „nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.“ Der Entzug des Eigentums an Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen, Anpflanzungen bzw. von Grundstücksrechten ist eine Form der / Inanspruchnahme eines Grundstücks. Die E. kann im Interesse der Gesellschaft für Zwecke des Städte-, Verkehrs-, Bergbaus, der Landeskultur und ähnliches erforderlich werden, wenn der gemeinnützige Zweck nicht anders erreicht werden kann, weil z. B. volkseigene Grundstücke nicht zur Verfügung stehen und Kaufverhandlungen mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten gescheitert sind, also eine Übertragung des Eigentums auf vertraglichem Wege unmöglich ist. Die E. ist nur gegen angemessene / Entschädigung gesetzlich zulässig. Der Entzug des Eigentums an beweglichen Gegenständen ist nur im Verteidigungszustand möglich (§ 8 Verteidigungsgesetz vom 3.10.1978, GBl. I 1978 Nr. 35 S.377). Die / Einziehung von Gegenständen im Strafverfahren oder zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fällt nicht unter den Begriff der E.

Enterbung - durch /* Testament verfügter Ausschluß eines gesetzlichen / Erben von der Erbfolge (§371 Abs. 1 ZGB). Eine E. liegt vor, wenn im Testament ausdrücklich formuliert ist, daß der Befragte nicht Erbe werden soll, oder wenn im Testament ausschließlich andere Personen als Erben eingesetzt sind, denn die / gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn keine wirksamen testamentarischen Anordnungen getroffen wurden (§ 370 Abs. 3 ZGB). Der Wille des verstorbenen Bürgers wird respektiert. Familienangehörige haben unter bestimm-